

**Satzung
des Berufsverbandes
Abwasserfachkräfte e.V.
(BVAfk)**

Sitz Hersbruck

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- §2 Zweck des Verbandes
- §3 Aufgaben des Verbandes

Abschnitt 2: Mitgliedschaft im Verband

- §4 Mitglieder des Verbandes
- §5 Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder
- §6 Beginn der Mitgliedschaft
- §7 Rechte der Mitglieder
- §8 Pflichten der Mitglieder
- §9 Beendigung der Mitgliedschaft beim Verband

Abschnitt 3: Verbandsorgane

- §11 Verbandsorgane
- §12 Mitgliederversammlung
- §13 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- §14 Hauptvorstand
- §15 Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes
- §16 Aufgaben des Vorstandes
- §17 Aufgaben des Schatzmeisters
- §18 Aufgaben des Schriftführers
- §19 Rechnungsprüfer
- §20 Erweiterter Vorstand
- §21 Fachausschüsse
- §22 Wahlen

Abschnitt 4: Auflösung des Verbandes

- §23 Verfahren
- §24 Inkrafttreten

Vorbemerkung: Die in der Satzung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen und andere Benennungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen. Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird im nachfolgenden die maskuline Form gewählt.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

- (1) ¹Der Verband führt den Namen „Berufsverband der Abwasserfachkräfte e.V.“. ²Der Verband führt als Kurzform die Verbandsbezeichnung „BVAfk“ – im folgenden der Verband genannt.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Hersbruck und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Hersbruck eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Verbandes

- (1) ¹Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Verband ist selbstlos tätig; wirtschaftliche, parteipolitische oder religiöse Ziele verfolgt er nicht. ³Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) ¹Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss und die Interessenvertretung der Abwasserfachkräfte.

§3 Aufgaben des Verbandes

- (1) ¹Oberstes Ziel des Verbandes ist es, die Gewässergüte zum Wohle der Allgemeinheit zu verbessern und diesen Zustand zu erhalten.

- (2) ¹Die Einwirkung auf Entscheidungen von Gesetzgebungskörperschaften, Regierungen, Verwaltungen oder sonstigen Institutionen.
- (3) ¹Die Information der Öffentlichkeit über den Wert qualifizierter Tätigkeit auf dem Gebiet der Abwasserreinigung zum Nutzen der Allgemeinheit.
- (4) ¹Die Einwirkung auf qualifizierte Aus- und Weiterbildung der Abwasserfachkräfte.
- (5) ¹Die Bearbeitung aller standespolitischen Fragen und deren Vertretung bei den vorgesetzten Stellen und einschlägigen Organisationen.

- (6) ¹Die Zusammenarbeit mit verwandten Berufsgruppen und Verbänden

Abschnitt 2: Mitgliedschaft im Verband

§4 Mitglieder des Verbandes

- (1) ¹Der Verband besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- (2) ¹Aktive und fördernde Mitglieder können alle werden, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Abwassermeister, Klärmeister oder Abwassertechniker zu führen.
- (3) ¹Außerdem Ingenieure, Techniker und Facharbeiter die abwassertechnische Anlagen leiten, oder bei den Fachbehörden beschäftigt sind.
- (4) ¹Bei Anträgen nach Absatz 3 entscheidet der Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit.

§5 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

- (1) ¹Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verband besondere Verdienste

erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. ²Diese genießen alle Rechte der Mitglieder.

(2) ¹Der Verband kann Mitglieder, die sich durch langjährige erfolgreiche Tätigkeit Verdienste in der Vorstandschaft erworben haben, zu Ehrenvorsitzenden ernennen. ²Diese erwerben damit gleichzeitig die Ehrenmitgliedschaft im Verband.

(3) ¹Ehrenvorsitzende u. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.

§6 Beginn der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. ²Die Nachweise nach §4 Absatz 2 und 3 sind in Kopie beizufügen. ³Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. ⁴Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.

§7 Rechte der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder haben grundsätzlich das Recht, alle Leistungen und Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen. ²Sie haben grundsätzlich Anspruch auf die Wahrung ihrer Belange durch den Verband in allen Standesangelegenheiten. ³Sie sind grundsätzlich berechtigt, sich an allen Veranstaltungen zu beteiligen und Anfragen und Anträge zu stellen. ⁴Die Wahrung von Rechten mit finanziellen Auswirkungen auf den Verband bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

(2) ¹Diese Rechte ruhen solange ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag in Verzug gerät, oder ein Ausschlussverfahren anhängig ist.

§8 Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Zwecke des Verbandes zu fördern und für ihn zu werben,
- b) die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen des Verbandes zu befolgen und
- c) den festgesetzten und jeweils zum 01.01. eines Jahres fälligen Jahresbeitrag zu leisten.

²Kein Mitglied darf zugleich Mitglied einer Interessenvertretung sein, deren Zwecke den Zielen des Verbandes entgegensteht.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft beim Verband

(1) ¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) ¹Stirbt ein Mitglied, so gilt es mit dem Schluss des Geschäftsjahres als ausgeschieden.

(3) ¹Der Austritt ist dem Hauptvorstand durch Kündigung der Mitgliedschaft schriftlich anzuzeigen. ²Die Mitgliedschaft kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich beim Hauptvorstand gekündigt werden.

(4) ¹Mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung eines Mitgliedes oder Ehrenmitgliedes beim Hauptvorstand erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verband mit sofortiger Wirkung.

(5) ¹Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. ²Der Anspruch des Verbandes auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(6) ¹Ein Mitglied kann vom Verband ausgeschlossen werden, wenn es,

- a) die Pflichten gemäß §8 nicht einhält.
- b) gegen den Verbandszweck gemäß §2 verstößt.

²Über den Ausschluss entscheidet der Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit. ³Gegen den Vorstandsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Erhalt der

Ausschließungserklärung Einspruch einlegen, über diesen entscheidet die folgende Mitgliederversammlung.

§10 Mitgliedsbeiträge

- (1) ¹Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. ²Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich im bargeldlosen Einzugsverfahren erhoben.
- (2) ¹Der Jahresbeitrag ist auch für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft endet, in voller Höhe zu entrichten.

Abschnitt 3: Verbandsorgane

§11 Verbandsorgane

- (1) ¹Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - c) der Hauptvorstand
 - d) der erweiterte Vorstand

§12 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Jährlich bis spätestens 30.04. hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) ¹Sie wird vom Hauptvorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Tagesordnung setzt der Hauptvorstand fest.
- (3) ¹Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) ¹Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

(5) ¹Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge und Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung ohne Aussprache.

(6) ¹Der Hauptvorstand leitet die Mitgliederversammlung. ²Der Hauptvorstand kann Gäste zulassen.

(7) ¹Die ordnungsgemäß und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

(8) ¹Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Genehmigung des vom Hauptvorstand aufgestellten Jahresabschlusses, Entgegennahme des Jahresberichtes des Hauptvorstandes, Entlastung des Hauptvorstandes,
- b) Wahl und Abberufung des Hauptvorstandes,
- c) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über eine Auflösung des Verbandes,
- d) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes bei Einspruch,
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
- f) Wahl von drei Kassenprüfern.

(9) Beschlüsse erfordern folgende Mehrheiten:

- a) Satzungsänderung nach §2 „Zweck des Verbandes“ und nach §29 „Auflösung des Verbandes“ = 3/4 Mehrheit,
- b) Satzungsänderung allgemein = 2/3 Mehrheit,
- c) Änderung der Beiträge = 2/3 Mehrheit,
- d) Sonstige Beschlüsse = einfache Mehrheit.

(10) Beurkundung und Versammlungsbeschlüsse

¹Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. ³Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. ⁴Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Hauptvorstandes oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beim Hauptvorstand beantragt.
- (2) ¹Die Fristen gelten analog §12.

§14 Hauptvorstand

- (1) ¹Der Hauptvorstand besteht aus mindestens sieben und höchstens neun Mitgliedern
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - mindestens drei und höchstens fünf Beisitzern
- (2) ¹Wird die Mindestzahl der Hauptvorstandsmitglieder unterschritten, ergänzt sich der Vorstand selbst bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§15 Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes

- (1) ¹Der Hauptvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. ³Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

§16 Aufgaben des Vorstandes

- (1) ¹Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. ²Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder im Sinne des §54 BGB ist ausgeschlossen.

- (2) ¹Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer sind einzelvertretungsberechtigt und können den Verband sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich als gesetzlicher Vertreter nach außen vertreten.
- (3) ¹Der Hauptvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. ²Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Fachausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. ³Die laufenden Geschäfte werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter wahrgenommen.
- (4) ¹Hauptvorstandssitzungen können vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister und Schriftführer einberufen werden.
- (5) ¹Der Hauptvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Hauptvorstandsmitglieder. ²Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. ³Er ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. ⁴Das Umlaufverfahren per Fax ist möglich.
- (6) ¹Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, in der insbesondere die zur Abstimmung gestellten Beschlussanträge mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren sind. ²Die Niederschrift ist von zwei Hauptvorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (7) ¹Der Hauptvorstand ist ermächtigt eine Ressortaufteilung vorzunehmen.

§17 Aufgaben des Schatzmeisters

- (1) ¹Der Schatzmeister ist für die Haushaltsaufstellung, den laufenden Vollzug des Haushaltes sowie das Rechnungswesen des Verbandes im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden verantwortlich.
- (2) ¹Er erstellt für die Mitgliederversammlung die notwendigen Rechenschaftsberichte über Einnahmen, Ausgaben, Inventar und sonstige Vermögensverhältnisse des Verbandes.

§18 Aufgaben des Schriftführers

- (1) ¹Der Schriftführer ist für die zeitnahe Erstellung der Niederschriften über Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Hauptvorstandes verantwortlich.
- (2) ¹Er ist in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister für die laufende Aktualisierung des Mitgliederverzeichnisses verantwortlich.

§19 Rechnungsprüfer

- (1) ¹Auf die Dauer einer Wahlperiode des Hauptvorstandes werden drei Rechnungsprüfer gewählt. ²Die Rechnungsprüfer sind der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (2) ¹Als Rechnungsprüfer darf nicht gewählt werden, wer Mitglied des Hauptvorstandes ist oder in der vergangenen Wahlperiode diesem Organ angehörte.
- (3) ¹Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Wahlperiode aus, so wählt der Hauptvorstand in der darauffolgenden Sitzung ein geeignetes Mitglied bis zum Ablauf der Wahlperiode nach.
- (4) ¹Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§20 Erweiterter Vorstand

- (1) ¹Der erweiterte Vorstand wird aus den Leitern der Fachausschüsse und dem Hauptvorstand gebildet.
- (2) ¹Der Hauptvorstand beruft mindestens einmal jährlich den erweiterten Vorstand zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung zu einer Sitzung ein.
- (3) ¹Die Leiter der Fachausschüsse haben grundsätzlich das Recht an der Hauptvorstandssitzung teilzunehmen. ²Sie besitzen in der Hauptvorstandssitzung kein Stimmrecht.

§21 Fachausschüsse

- (1) ¹Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Hauptvorstand besondere Ausschüsse bilden und deren Tätigkeit über Geschäftsordnung regeln.
- (2) ¹Ein Fachausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern; dem Leiter, dem stellvertretenden Leiter und dem Protokollführer.
- (3) ¹Die Tätigkeit im Fachausschuss schließt die Mitgliedschaft im Hauptvorstand nicht aus.
- (4) ¹Der Hauptvorstand kann nach eingehender Prüfung einen Fachausschuss auflösen.

§22 Wahlen

- (1) ¹Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (2) ¹Bei Neuwahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu bilden, dieser besteht aus drei Personen. ²Der Wahlausschuss benennt einen Wahlleiter, dieser stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und führt die Neuwahlen durch.
- (3) ¹Die Wahlen werden grundsätzlich schriftlich und geheim durchgeführt. ²Auf Antrag des Wahlleiters kann die Mitgliederversammlung die Abstimmung per Handzeichen zulassen, sofern nur ein Vorschlag vorliegt.
- (4) ¹1. und 2. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer werden einzeln gewählt. ²Bei den Beisitzern ist Blockwahl möglich.

Abschnitt 4: Auflösung des Verbandes

§23 Verfahren

- (1) ¹Rechtliche Grundlage für die Verbandsauflösung sind die Bestimmungen der §§41 ff BGB. ²Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §9 Abs. 1 festgelegten Mehrheit erfolgen. ³Stimmhaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht berücksichtigt. ⁴Gemäß §48 BGB sind bei Auflösung von der Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren zu bestimmen.
- (2) ¹Über das bei Auflösung des Verbandes, der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit etwa vorhandene Vermögen beschließt die Mitgliederversammlung. ²Es darf nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, der künftige Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§24 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung wurde durch die Gründerversammlung am 28. Januar 2005 beschlossen.
- (2) ¹Sie wird mit Eintragung in das Verbandsregister rechtswirksam.